gegen den Gachfischen Staat begangen wurde und dieses Ber- bei dem Betruge, wenn falsche Wechsel in Umlauf gesett werbrechen bort gelinder verpont mare. Ja fie kann noch viel großer werden, indem die Gefetbucher vieler Staaten politische Berbrechen gegen auswartige Staaten gar nicht verponen, mithin ber Sachse wegen eines im Musland begangenen Sochverraths auch allhier, fame er zuruck, gang ftraflos gelaffen werben mußte. Er führt hiernachst zu Ungleichheiten. Gefeht, es maren zwei Sachfen im Musland. Der erfte verlett ben zweiten an feinem Sie fommen gurud, und ber zweite verlett ben erften Rorver. auf gang gleiche Beife. Beibe Berbrecher famen bier gleich= zeitig zur Untersuchung und Bestrafung, so mußte ber eine milber beftraft werden, als ber andere. Gewiß murbe bies bas Rechtsgefühl verlegen. Die vorgeschlagene Bestimmung hat aber auch in der Ausführung unendliche, oft gar nicht zu beseitigende Schwierigkeiten. In vielen Staaten bestehen noch keine Criminalgesetbucher, so daß es schwer ift, bas dortige Gelbft, wo bergleichen befteben, Strafrecht kennen zu lernen. werben unfern Richtern viele Zweifel übrig bleiben. So ift in bem Seperatvotum bemerkt, daß bas Duell in Frankreich nicht mit Strafe bedrohet fei. Allerdings findet man dies in allen offentlichen Blattern. Es ift aber gang irrig. Der Code Napoleon erwähnt bas Duell allerdings nicht. Ginmal ift aber am Schluß gefagt, bag er nur auf die barin verzeichne= ten Werbrechen fich beziehe, fo daß hiernach die fruheren Duell= Gefete nicht aufgehoben find, sodann ift aber auch, fieht man ben Code penal naber an, bas Duell bort, eben fo wie in England, unter ben Begriff des Mords ober ber Rorperverlegung mit gefaßt, und es wird nur faktisch und zwar um beshalb nicht bestraft, weil die offentlichen Profuratoren Bedenken tragen, Die Duellanten als Morber anzuklagen. Sieraus ergiebt fich, wie schwer es fur ben Richter ift zu ermeffen, ob eine Sandlung im Musland ein Berbrechen sei ober nicht? Eben fo schwierig ift bie Bergleichung ber in ben verschiedenen Staaten bestehenben Strafarten, als jum Theil gang unbekannter, jum Theil fo gang verschiedenartiger Großen. Wie will man ben schweren Rerfer in Defterreich, die Galeerenftrafe, die Musftellung, bie Brandmarkung, die Reklufion in Frankreich vergleichen mit ber Buchthaus : und Arbeitshausstrafe? wie will man bas Dhrenund Rasenabschneiden in der Turkei mit irgend einer unserer feit 20 und mehr Jahren diese Grundfate angewendet, fie hat Strafen vergleichen tonnen? Es giebt dafur teinen Magftab, und boch murbe biefer unbedingt nothwendig fein, wenn bie Richter auf bie gelindern ber in den verschiebenen Staaten angebrobeten Strafen erkennen follen. Besonders ichwierig ift es ferner, weil man genau ermitteln muß, wo bas Berbrechen begangen worden! Gefett, es wird ein Reisender auf ber Reise von Frankreich nach Sachsen von feinem Bebienten beftohlen, wie viel Gebiete hat er hier nicht zu burchreifen! fdwierig wird die Ermittelung fein, wo bas Berbrechen begangen worden? was vielleicht der Bestohlene so wenig, als der Berbrecher felbst anzugeben weiß. Weffen Strafgeset foll nun in Unwendung fommen, ober foll das Berbrechen bei aller Evi= denz blogwegen der Ungewißheit des Orts der begangenen That straflos bleiben? Eben so schwierig ift es oft zu bestimmen, foll, wenn die inlandische harter ift. Da muß ich bemerken, wo das Wesen des Berbrechens begangen worden ift, z. B. baf ich die Frage stellen mochte an den Berbrecher, ob er fich

Ift hier der Ort der Umfertigung, ober der Absendung, ober ber Unnahme berjenige, beffen Strafgefege in Unwendung Bie schwierig ift ferner eine Bestimmung, fommen follen. wenn Jemand in Bohmen falfches Gelb macht und nach Sach: fen vertreibt. Sier wurde die Umfertigung nach Deftereichischem, die Ausgabe nach Sachfischem Recht bestraft werben muffen, obgleich unfer Entwurf beide Sandlungen vereint als Gin Berbrecher bezeichnet und verpont. Welche Ungleichheit konnte namentlich in einem folchen Fall entstehen, wenn Inlander im Inlande das im Muslande begangene Berbrechen fortfeben, 3. B. wenn ein Inlander das im Ausland verfertigte Geld im Inlande ausgiebt, bas auswarts gestohlene Gut hier verparthiert. Dann murbe moglicher Beife ber Musgeber, ber Parthierer harter bestraft werden muffen, als ber Salfchmunger felbst ober der Dieb. Wenn der geehrte Abgeordnete bem Sannoverischen Entwurf citirt, fo haben gerade die Sannoverischen Stanbe barauf angetragen, man moge fogar gegen bie Muslander, welche im Auslande ein Berbrechen begangen, das nicht gegen Sannover ober beffen Unterthanen gerichtet, die einheimische Gesetgebung anwenden. Endlich erlaube ich mir die geehrte Rammer barauf aufmertfam zu machen, bag, wenn einige Gefetbucher in diesem letten Fall die gelindere Strafgefetgebung angewendet wiffen wollen, die Gachfifchen Unterthanen hierbei fein Intereffe haben. Rein Auslander kann fich beschweren, wenn ber Sachfische Staat ihn eben so behandelt, wie seine eignen Unterthan. Wohl aber murbe es ben Gach: fischen Unterthan verlegen, wenn man die Auslander milber behandeln wollte. Endlich kommt noch hierzu, daß unfere Gefetgebung im Bergleiche mit andern an Milbe mohl feiner anbern Gefetgebung nachfteben, vielleicht diefelbe übertreffen wirb.

v. Carlowit: Ich habe zuvorderft voranzuschicken, baß eine große Ungahl aller ber Grunde, welche gegen mein Separat-Botum aufgestellt worden find, fich befeitigen lagt burch bas einzige Wort: Seither. Man hat beduciren wollen, daß es aus Berft schwer, hochst schwierig sei, diese Grundfage anzuwenden, und man hat babei nicht beachtet, daß es feither mar. feitherige Praris hat nicht erft feit 5 und 10 Jahren, fonbern sich weder schrecken laffen durch die Schwierigkeit, diese aus: wartigen Gesetgebungen kennen zu lernen, noch burch bie Schwierigkeit, wie eine Strafe in eine andere zu verwandeln Was also bis jett möglich war, worüber nicht geklagt worden ift, nicht von einem Judicio geklagt worden ift, glaube ich, laßt sich auch kunftig durchführen, um fo mehr, ba die Codifizirung in den meiften Staaten geschehen ift ober geschehen wird. Da bleiben mir also wenige Falle gur Widerles Man fagt, mein Untrag leide an Inconsequeng. gung übrig. Das muß ich allerdings zugeben, infofern nach meinen Grund: fagen bas Berbrechen ber milberen Beftrafung anheim fallt, alfo die Strafgesetigebung bes Muslandes nicht im Mugemeinen, fondern nur bann bei ber Beftrafung in Unwendung fommen